

## **Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 27.11.2025**

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 646 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 21. November 2025 folgende Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Kreis führt den Namen „Hochsauerlandkreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Meschede.
- (3) Das Gebiet des Hochsauerlandkreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
  1. Stadt Arnsberg
  2. Gemeinde Bestwig
  3. Stadt Brilon
  4. Gemeinde Eslohe
  5. Stadt Hallenberg
  6. Stadt Marsberg
  7. Stadt Medebach
  8. Stadt Meschede
  9. Stadt Olsberg
  10. Stadt Schmallenberg
  11. Stadt Sundern
  12. Stadt Winterberg

### **§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Hochsauerlandkreis führt folgendes Wappen:  
In Rot ein silberner (weißer), rechtsschauender Adler mit eingelegtem silbernen (weißen) Herzschild, belegt mit einem durchgehenden schwarzen Kreuz.
- (2) Der Hochsauerlandkreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.  
Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild des Hochsauerlandkreises und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: HOCHSAUERLANDKREIS
- (3) Der Hochsauerlandkreis führt eine Flagge als Banner und Hissflagge.  
Die Hissflagge zeigt auf einer weißen, von zwei roten Längsstreifen im Verhältnis 1:3:1 begleiteten Bahn das Wappen des Kreises.  
Das Banner zeigt auf einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1:3:1 eingefassten Bahn, über die Mitte nach oben geschoben, das Wappen des Kreises.

### **§ 3** **Anzahl der Kreistagsmitglieder**

Für die Anzahl der Kreistagsmitglieder gelten die Vorgaben des § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW – KWahlG NRW.

### **§ 4** **Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

### **§ 4a** **Bildaufnahmen in Sitzungen des Kreistages**

In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats, des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat oder sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.

### **§ 4b** **Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW).

- (2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) In diesen Ausnahmefällen sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages zum Zwecke der Direktübertragung zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats nicht anderweitig verwendet werden.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats, des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW). Der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Fall der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber,
  2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen

Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

## **§ 6 Stellvertreter des Landrates**

- (1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

## **§ 7 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei Verhinderung des direkten Vertreters ist eine Vertretung durch die übrigen Ausschussvertreter (Kreistagsmitglieder) in einer Reihenfolge möglich, welche die jeweilige Fraktion der Verwaltung mitteilt. Liegt eine solche Mitteilung nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

## **§ 8** **Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9** **Akteneinsicht**

Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

## **§ 10** **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Beträge in Form einer monatlichen Pauschale (Vollpauschale) gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptamtlich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Soweit die Teilnahme in Ausübung einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt, für die der Kreis eine Aufwandsentschädigung gewährt, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Entschädigungen für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden höchstens für 12 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind. Fahrkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet; bei außerhalb des Kreisgebietes stattfindenden Fraktionssitzungen erfolgt eine Entschädigung für die Wegstrecke bis zur Kreisgrenze.
- (6) Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 oder 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen.

Soweit Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger vom Kreistag als Vertreter des Kreises in Organe und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts entsandt werden, gilt für die im Rahmen der Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte entstandenen Fahrkosten Satz 1 entsprechend, sofern nicht diese juristische Person oder Vereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts nach eigenen oder anderweitigen Regeln die entstandenen Fahrkosten ersetzt.
- (7) Können Fahrkosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Fahrkosten erstattet.
- (8) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise

begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld und einer Fahrkostenerstattung.

- (9) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken. Dies gilt ebenfalls für die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Kreistagsmitglieder. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse einen Ersatz der Auslagen entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Der Anspruch besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.
- (10) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.

Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

- (11) Übt der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenen Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.

Satz 1 gilt nicht, soweit der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

- (12) Es können zusätzlich zu den in der Kreisordnung oder der Entschädigungsverordnung genannten Leistungen Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. Hierunter fällt insbesondere eine Regelung zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst sowie sonstige vom Kreistag festzusetzende Leistungen.

## § 11

### Verdienstausfall

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.

Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngegesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

- (2) Auf Antrag erhalten Selbstständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Landrat ist zum Nachweis der Höhe des Verdienstausfalls i.S.d. Satzes 1 berechtigt, von dem selbstständigen Mandatsträger eine Bescheinigung eines Steuerberaters oder einer vergleichbar steuerberatenden Person über die gegenwärtigen tatsächlichen Einkommensverhältnisse, hilfsweise die Vorlage des Steuerbescheides des selbstständigen Mandatsträgers für den betreffenden Zeitraum – und, wenn dieser noch nicht vorliegt, eines entsprechend vorangehenden Zeitraumes – zu verlangen. Die Verdienstausfallentschädigung wird entsprechend der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung begrenzt.
- (3) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Die Verdienstausfallentschädigung wird entsprechend der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung begrenzt.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.
- (5) Kreistagsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GO NRW auf

Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohnsgesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

- (6) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktagen im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

In dem im Satz 3 genannten Zeitraum genügt in der Regel eine entsprechende Eigenerklärung der Mandatsträger, aus der die regelmäßige Arbeitszeit hervorgeht; der Landrat kann bei Zweifeln weitere Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn des Mandatsträgers anfordern. Die Erforderlichkeit der Mandatsausübung außerhalb des in Satz 3 genannten Zeitraums bedarf einer gesonderten Glaubhaftmachung; der Landrat kann entsprechende Nachweise und insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn des Mandatsträgers anfordern

Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 gelten für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5 entsprechend.

- (7) Der Anspruch auf Verdienstausfall besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (8) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten.

**§ 12**  
**Verträge**

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit dem Landrat, dem allgemeinen Vertreter und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 47 Abs. 3 S. 2 KrO NRW i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.

**§ 13**  
**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

**§ 14**  
**Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte**

Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- a) Vergaben mit einem Auftragswert ab 250.000 Euro bis 750.000 Euro,
- b) Erlass von Forderungen ab einem Wert von 25.000 Euro,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen mit einem Wert von 250.000 Euro bis 750.000 Euro.

**§ 15**  
**Allgemeiner Vertreter des Landrates**

Der allgemeine Vertreter des Landrates wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor.

**§ 16**  
**Personalangelegenheiten**

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Schulausschuss des Hochsauerlandkreises übt das Vorschlagsrecht des Kreises als Schulträger bei der Bestellung von Schulleitern gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW aus.
- (3) Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ist der Landrat persönlich betroffen, entscheidet der Kreisausschuss.

**§ 17**  
**Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

**§ 18**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder Einwohner des Kreises, der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Hochsauerlandkreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Hochsauerlandkreises fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2

KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Dem Petent kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehrten Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Petent über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis“ vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus Meschede oder durch Flugblätter unterrichtet.

### **§ 20 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015 außer Kraft.